

Inhalt:

Amtlicher Teil:

| | |
|--|---------------|
| Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Januar 2024 | Seite 1 - 7 |
| Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) an der Technischen Universität Dortmund vom 17. Januar 2024 für ein Lehramt | |
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 8 - 14 |
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 15 - 22 |
| - für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 23 - 28 |
| - für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 29 - 35 |
| Fakultätsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024 | Seite 36 - 44 |
| Fakultätsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024 | Seite 45 - 49 |
| Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024 | Seite 50 - 57 |

O R D N U N G
für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
in dem Bachelorstudiengang
Musikjournalismus und Musikvermittlung
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)
der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Zweck des Verfahrens..... | 2 |
| § 3 Termine | 2 |
| § 4 Prüfungskommission | 2 |
| § 5 Anmeldung und Zulassung..... | 2 |
| § 6 Prüfende..... | 3 |
| § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung | 3 |
| § 8 Praktische Prüfung | 5 |
| § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung | 5 |
| § 10 Form des Nachweises | 6 |
| § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung..... | 6 |
| § 12 Ersatznachweise..... | 6 |
| § 13 Inkrafttreten | 7 |
| Hinweis | 7 |

§ 1

Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in dem künstlerischen Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2

Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung. Wird das Studium nicht in dem auf die Prüfung folgenden Semester oder dem darauffolgenden Jahr aufgenommen, ist eine erneute Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erforderlich.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3

Termine

Die Eignungsprüfung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung findet in der Regel zwei Mal im Jahr, im Februar sowie im Juni/Juli, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner*seines Vorsitzenden.

§ 5

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht beim Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge-Straße 50, 44227 Dortmund, der Technischen Universität

Dortmund, in schriftlicher Form oder per E-Mail (sekretariat-musik.fk16@tu-dortmund.de) erfolgen. Die Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht.

- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW in Kopie
(das Zeugnis der Hochschulreife oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden)
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
 - Lichtbild
 - Lebenslauf
 - Arbeitsprobe, siehe § 7 Absatz 1 lit. a)
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse, einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrungen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung des Prüfungsteils „Praktische Prüfung“ eine Prüfungskommission bilden, die aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfenden besteht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden zwei Prüfungsteile:
- a) Arbeitsprobe

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist von den Bewerberinnen*Bewerbern eine musikjournalistische Arbeitsprobe in deutscher Sprache beizufügen. Zulässig sind sowohl Texte als auch Sprechbeiträge (Radio, Podcast). Aus dieser Arbeitsprobe soll hervorgehen, dass der*die Bewerber*in musikalische Vorgänge sprachlich beschreiben kann. Die Arbeitsprobe darf auch vorangegangene Arbeiten berücksichtigen (z.B. bereits absolvierte Praktika beim Radio oder bei einer Zeitung). Falls dem*der Bewerber*in bis zur Anmeldung zur Eignungsprüfung noch keine

selbsterstellten Arbeitsproben zur Verfügung stehen, muss er*sie eine Arbeitsprobe nach folgenden Vorgaben anfertigen: Auf maximal einer DIN A4 Seite soll der*die Bewerber*in entweder einen Begleittext zu einem frei gewählten Musikstück oder den Beginn eines Manuskripts zu einer Konzerteinführung zu einem frei gewählten Musikstück verfassen.

b) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung setzt sich zusammen aus einem Instrumentalspiel bzw. Gesang (§ 8 Absatz 1) sowie einem Prüfungsgespräch (§ 8 Absatz 2); die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 30 Minuten. Näheres zu den Prüfungsanforderungen regelt § 8 dieser Ordnung.

- (2) Für die Eignungsprüfung und das Studium können diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Es ist mindestens ein Instrument zu wählen, wobei die Singstimme ebenfalls als Instrument im Sinne des Satzes 1 gewertet wird.
- (3) Die Bewerber*innen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen* Bewerbern spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfenden, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Wurde keine Prüfungskommission gebildet, wird die Niederschrift von den beiden Prüfenden unterschrieben.
- (6) Machen Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers einzelfallbezogen gewährt. Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers ist rechtzeitig mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen, insbesondere einem ärztlichen Zeugnis nach Satz 1 bei dem*der Lehrstuhlinhaber*in der Professur für Musikjournalismus/Musik und Medien einzureichen.

§ 8 Praktische Prüfung

- (1) Im Bereich Instrumentalspiel/Gesang müssen auf dem gewählten Instrument/im Gesang drei Werke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt/vorgesungen werden. Die Werke sollen aus verschiedenen Epochen stammen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
- Wird Schlagzeug als Instrument gewählt, so muss verpflichtend ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk muss aus dem klassischen Repertoire stammen.
 - Wird E-Gitarre oder E-Bass als Instrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden.
- (2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 erfolgten Teilprüfungen insbesondere auf Aspekte zur Interpretation der zuvor präsentierten Werke, Aspekte des aktuellen Musiklebens und Erläuterung musikalischer Zusammenhänge. Nachzuweisen sind dabei musikalische und musikjournalistische Kenntnisse. Es können auch allgemeine Fragen zur Hörfähigkeit und zur allgemeinen Musiklehre gestellt werden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Für jeden*jede Bewerber*in werden die Arbeitsprobe, das Instrumentalspiel bzw. der Gesang sowie das Prüfungsgespräch von jeder*jedem Prüfenden getrennt mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgestellten Einzelnoten.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Arbeitsprobe, das Instrumentalspiel bzw. der Gesang und das Prüfungsgespräch mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei einem nicht ausreichenden Ergebnis in der Arbeitsprobe, dem Instrumentalspiel/Gesang oder dem Prüfungsgespräch muss als Kompensation mindestens eine andere der zuvor genannten Prüfungsleistungen mit mindestens 1,3

bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem nicht ausreichenden Prüfungsgebiet ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

- (3) Für Bewerber*innen, die eine nicht bestandene Einzelleistung nicht nach der Regelung in Absatz 2 Satz 2 kompensieren können, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Nachprüfungen finden für den Prüfungstermin im Februar zu Beginn des darauffolgenden Sommersemesters, für den Prüfungstermin im Juni/Juli zu Beginn des darauffolgenden Wintersemesters statt. Der Nachprüfungstermin gilt nicht als Wiederholungsversuch im Sinne des § 11.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10

Form des Nachweises

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in dem Studiengang Musikjournalismus und Musikvermittlung lautet:

“Der*Die Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung nachgewiesen.“
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einem*einer Bewerber*in die besondere Eignung zum Studium des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus und Musikvermittlung nicht zuerkannt worden, so kann er*sie die Eignungsprüfung zweimal, frühestens jedoch zum nächsten regulären Prüfungstermin, wiederholen.

§ 12

Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes musikalisches Hochschulstudium vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Der*Die Bewerber*in soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2023/2024 angewendet. Zugleich wird die Neufassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 7. April 2014 (AM 7/2014, Seite 1 ff.) außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 25. Oktober 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 27. September 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Januar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften
(Sachunterricht)
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der
Technischen Universität Dortmund
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden

Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I) und mit dem Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II) zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen/Ausprägungen.

Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen/Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik) (7 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Chemie und Biologie.

Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

Modul G: Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium als vertieftes Studium besteht neben den in Absatz 1 genannten Modulen aus den Modulen Nv und Gv. Wahlweise ist entweder das Modul Nv oder das Modul Gv zu belegen:

Modul Nv: Vertiefte Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder im Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive, ergänzt um eine vertiefte Beschäftigung mit außerschulischen Lernorten.

Modul Gv: Vertiefte Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts, ergänzt um eine vertiefte Beschäftigung mit außerschulischen Lernorten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Studien- leistungen | Zugangsvoraus- setzungen Modul | LP |
|--|---------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------------------|----|
| E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik | 2 Teilleistungen | unbenotet | keine | keine | 4 |
| B-G1: Basiskonzepte G1 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |
| B-G2: Basiskonzepte G2 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |
| B-N1: Basiskonzepte N1 | Modulprüfung | benotet | 1 Studien- leistung | keine | 7 |

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Studien- leistungen | Zugangsvoraus- setzungen Modul | LP |
|---|---------------------------------|-----------------------|------------------------|---|----|
| B-N2: Basiskonzepte N2 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |
| N: Themenfelder des naturwissenschaftlich- technischen Sachun- terrichts | Modulprüfung | benotet | keine | erfolgreicher Ab- schluss der Mo- dule E-AD, B-N2 und der Modul- | 6 |
| G: Themenfelder des gesellschaftswissen- schaftlichen Sachunter- richts | Modulprüfung | benotet | keine | erfolgreicher Ab- schluss der Mo- dule E-AD, B-G1 und B-G2 | 6 |

- (2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die Prüfungen nach Absatz 1 abzulegen. Zusätzlich ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen. Der Wahl entsprechend sind folgende Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Studien- leistungen | Zugangsvoraus- setzungen Modul | LP |
|--|---------------------------------|-----------------------|------------------------|---|----|
| Nv: Vertiefte Themen- felder des naturwis- senshaftlich-techni- schen Sachunterrichts | Modulprüfung | benotet | 1 Studien- leistung | erfolgreicher Ab- schluss der Mo- dule E-AD, B-N1 und B-N2 | 9 |
| Gv: Vertiefte Themen- felder des gesellschaftswissen- schaftlichen Sachun- terrichts | Modulprüfung | benotet | 1 Studien- leistung | erfolgreicher Ab- schluss der Mo- dule E-AD, B-G1 und B-G2; für LV Sachunter- richt vor Ort muss zudem SL Regio- nale Erkundungen aus Modul B-N1 vorliegen | 9 |

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aus-
gewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der

Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
 3. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang soll 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. August 2023 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 20. Dezember 2023
- Chemie und Chemische Biologie vom 30. August 2023
- Maschinenbau vom 13. September 2023
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Oktober 2023
- Sozialwissenschaften vom 30. August 2023

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der
Technischen Universität Dortmund
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts in der Grundschule erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP SU: Theorie-Praxis Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung. Die Note des Moduls TP SU fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik, wahlweise mit der Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

- (2) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP SU: Theorie-Praxis Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung. Die Note des Moduls TP SU fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Wahlmöglichkeit:

- [1]: Sachunterrichtsdidaktik N (Modul SN) + Sachunterrichtsdidaktik Gv (Modul SGv) *oder*
 [2]: Sachunterrichtsdidaktik G (Modul SG) + Sachunterrichtsdidaktik Nv (Modul SNv)

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SNv: Sachunterrichtsdidaktik Nv (9 LP bzw. 11 LP) (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik, ergänzt um Aspekte einer naturwissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SGv: Sachunterrichtsdidaktik Gv (9 LP bzw. 11) (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, ergänzt um Aspekte einer gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|--------------------------------------|--------------|---------|-------------------|---|----|
| TP SU: Theorie-Praxis Sachunterricht | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 7 |

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|-------------------------------|--------------|---------|--------------------------------|--|-------|
| SN: Sachunterrichtsdidaktik N | Modulprüfung | benotet | keine (bzw. 1 Studienleistung) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 6 (8) |
| SG: Sachunterrichtsdidaktik G | Modulprüfung | benotet | keine (bzw. 1 Studienleistung) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 6 (8) |

Die Note des Moduls TP SU fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt an Grundschulen studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SU zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP) und „Sachunterrichtsdidaktik 2 (Begleitseminar)“ (4 LP).

(2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|--------------------------------------|--|---------|--------------------------------|--|-------|
| TP SU: Theorie-Praxis Sachunterricht | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 7 |
| | [1]: Sachunterrichtsdidaktik N + Sachunterrichtsdidaktik Gv <i>oder</i> [2]: Sachunterrichtsdidaktik G + Sachunterrichtsdidaktik Nv | | | | |
| [1] SN: Sachunterrichtsdidaktik N | Modulprüfung | benotet | keine (bzw. 1 Studienleistung) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 6 (8) |

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|-------------------------------------|--------------|---------|--------------------------------|--|--------|
| [1] SGv: Sachunterrichtsdidaktik Gv | Modulprüfung | benotet | 1 (2) Studienleistung(en) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 9 (11) |
| [2] SG: Sachunterrichtsdidaktik G | Modulprüfung | benotet | keine (bzw. 1 Studienleistung) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 6 (8) |
| [2] SNv: Sachunterrichtsdidaktik Nv | Modulprüfung | benotet | 1 (2) Studienleistung(en) | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 9 (11) |

Die Note des Moduls TP SU fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht im vertieften Lernbereich für ein Lehramt an Grundschulen studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SU zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP) und „Sachunterrichtsdidaktik 2 (Begleitseminar)“ (4 LP).

(3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber des*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss des Moduls TP-SU sowie, bei Wahl eines

Themenschwerpunkts G in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik G“ aus dem Modul SG/SGv oder, bei Wahl eines Themenschwerpunkts N in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik N“ oder der Lehrveranstaltung „Diagnose und individuelle Förderung N“ aus dem Modul SN/SNv begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 Prüfungsordnung für die Lehramts-masterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramts-masterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht bzw. Sachunterricht im vertieften Lernbereich für ein Lehramt an Grundschulen studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SU zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. August 2023 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 20. Dezember 2023
- Chemie und Chemische Biologie vom 30. August 2023
- Maschinenbau vom 13. September 2023
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Oktober 2023
- Sozialwissenschaften vom 30. August 2023

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der
Technischen Universität Dortmund
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern

unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach/Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sachunterricht kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer/Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen/Ausprägungen.

Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen/Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik) (7 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Chemie und Biologie.

Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

Modul G: Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Studien- leistungen | Zugangsvoraus- setzungen Modul | LP |
|--|---------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------------------|----|
| E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik | 2 Teilleistungen | unbenotet | keine | keine | 4 |
| B-G1: Basiskonzepte G1 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |
| B-G2: Basiskonzepte G2 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |
| B-N1: Basiskonzepte N1 | Modulprüfung | benotet | 1 Studien- leistung | keine | 7 |
| B-N2: Basiskonzepte N2 | Modulprüfung | benotet | keine | keine | 5 |

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Studien- leistungen | Zugangsvoraus- setzungen Modul | LP |
|---|---------------------------------|-----------------------|------------------------|--|----|
| N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts | Modulprüfung | benotet | keine | erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N2 und der Modul- | 6 |
| G: Themenfelder des gesellschaftswissenschaftlichen | Modulprüfung | benotet | keine | erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 | 6 |

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
 3. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang soll 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. August 2023 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 20. Dezember 2023
- Chemie und Chemische Biologie vom 30. August 2023
- Maschinenbau vom 13. September 2023
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Oktober 2023
- Sozialwissenschaften vom 30. August 2023

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. Januar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der
Technischen Universität Dortmund
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien. Zudem werden im Masterstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlich-technischer Inhalte an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft, erweitert und eingeübt.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts erworben haben, diese auf verschiedene Gebiete sachgerecht an Förderschulen anwenden und Unterrichtsinhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP)

- (1) Falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

TP SUSoPäd: Theorie-Praxis Sachunterricht Sonderpädagogik (5 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht. Die Note des Moduls TP SUSoPäd fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.

- (2) Falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

Modul SUSoPäd: Sachunterricht Sonderpädagogik (5 LP) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|---|--------------|---------|---------------------|--|----|
| TP SUSoPäd : Theorie-Praxis Sachunterricht Sonderpädagogik | Modulprüfung | benotet | 2 Studienleistungen | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 9 |
| SN SUSoPäd: Sachunterrichts- didaktik N Sonder- pädagogik | Modulprüfung | benotet | keine | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 6 |
| SG SUSoPäd: Sachunterrichts- didaktik G Sonder- pädagogik | Modulprüfung | benotet | keine | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 6 |

Die Note des Moduls TP SUSoPäd fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung

„Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 2 (Begleitseminar)“ (4 LP) und „Inklusiver Sachunterricht“ (2 LP).

- (2) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet | Studienleistungen | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|---|--------------|---------|-------------------|--|----|
| SUSoPäd: Sachunterricht Sonderpädagogik | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls | 5 |
| SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik | Modulprüfung | benotet | keine | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 6 |
| SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik | Modulprüfung | benotet | keine | vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls | 6 |

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP) und „Inklusiver Sachunterricht“ (2 LP).

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der* des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*r von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die

Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss des Moduls TP SUSoPäd oder SUSoPäd (je nachdem, ob im Lernbereich Sachunterricht das Praxissemester absolviert wird oder nicht) sowie, bei Wahl eines Themenschwerpunkts G in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik G“ aus dem Modul SG SUSoPäd oder, bei Wahl eines Themenschwerpunkts N in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik N“ oder der Lehrveranstaltung „Diagnose und individuelle Förderung N“ aus dem Modul SN SUSoPäd begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SUSoPäd bzw. SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. August 2023 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 20. Dezember 2023
- Chemie und Chemische Biologie vom 30. August 2023
- Maschinenbau vom 13. September 2023
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Oktober 2023
- Sozialwissenschaften vom 30. August 2023

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. Januar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation der Fakultät
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Die Leitung der Fakultät
- § 4 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 6 Betriebseinheiten der Fakultät
- § 7 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultät
- § 8 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Stimmrecht der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
- § 9 Die Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Organisation der Fakultät

¹Diese Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät 6. ²Die Fakultät 6 wählt die Bezeichnung „Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen (BCI)“.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Mitglieder der Fakultät BCI sind der*die Dekan*in, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 3 Die Leitung der Fakultät

- (1) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*Die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr, ein*e Prodekan*in ist verantwortlich für

den Finanz- und Personalhaushalt der Fakultät. ⁵Der*Die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, bzw. eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Der*Die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 4 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein

abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 5 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) ¹Unter der Verantwortung der Fakultät oder mehrerer Fakultäten können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden. ²Fakultätsübergreifende Einrichtungen dienen insbesondere zur Bündelung von Forschungsaktivitäten und zur Anbindung fachübergreifender Studienangebote. ³Die Errichtung soll in diesen Fällen auf Zeit erfolgen. ⁴Bei der Anbindung fachübergreifender Studienangebote wird festgelegt, welche Fakultät federführend verantwortlich ist.
- (2) ¹Die Fakultät ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Ausstattung und der zugewiesenen Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so mit Personalstellen, Räumen und sächlichen Mitteln auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen erfüllen können. ²Bei fakultätsübergreifenden Einrichtungen werden die Beiträge der beteiligten Fakultäten bei der Errichtung der Einrichtung festgelegt. ³Die beteiligten Fakultäten stimmen ihre Entwicklungsplanungen in angemessener Weise auf die Aktivitäten in den fakultätsübergreifenden Einrichtungen ab.
- (3) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:
1. ¹Hochschullehrer*innen, die an der Einrichtung tätig sind. ²Bei der Feststellung, welche*r Hochschullehrer*in an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, legen die jeweiligen Dekan*innen im Benehmen mit den Fakultätsräten fest, in welchem

Umfang die Leistungen dieser Hochschullehrer*innen in Forschung und Lehre im Rahmen des hochschulinternen Verteilungsschlüssels der Einrichtung zugutekommen. ³Hochschullehrer*innen können Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen sein.

2. Akademische Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, wenn sie Mitglieder der Fakultät gemäß § 2 sind und die von ihnen besetzte Stelle der wissenschaftlichen Einrichtung von dem*der Dekan*in zugeordnet worden ist.
3. ¹Studierende, wenn sie als studentische Hilfskraft an der wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sind oder wenn sie von einem*einer an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professor*in eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Einrichtung erhalten haben. ²Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann aus fachlichen Gründen vergleichbare Qualifikationsmerkmale als Entscheidungsgrundlage für das Leitungsgremium der wissenschaftlichen Einrichtung festlegen.

§ 6 Betriebseinheiten der Fakultät

¹Die Fakultät kann nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans Betriebseinheiten errichten (§ 29 Abs. 2 HG). ²Die interne Organisation der Betriebseinheiten regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die durch den Fakultätsrat bzw. die Fakultätsräte zu beschließen ist. ³Der*Die Leiter*in der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter*innen und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit von dem*der Dekan*in oder den Dekan*innen zugewiesen sind, verantwortlich. ⁴Sie*er ist dem*der Dekan*in oder den Dekan*innen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte der Fakultät

- (1) ¹Die Fakultät BCI verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Fakultätsrat kann beschließen, weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle einer unbestimmten Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden. ⁵Für die Entscheidungen, die mehrere Fakultäten berühren und eine

aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden (§ 28 Abs. 6 HG).

- (2) ¹Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen mit längerfristigen Aufgaben betragen zwei Jahre und enden jeweils am 31. Mai. ²Sind die Beauftragten oder Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, so beträgt ihre Amtszeit ein Jahr. ³Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates.
- (3) ¹Mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen in Ausschüssen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sein. ²In Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sein. ³In Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreter*innen der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HG mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses. ⁴Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder eines Ausschusses mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen Mitglieder des Fakultätsrats sein.
- (4) ¹Die*Der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses ist in der Regel Hochschullehrer*in. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung wählt der Fakultätsrat die Beauftragten und die Vorsitzenden in integrierter Wahl. ³Der Fakultätsrat kann einvernehmlich beschließen, dass abweichend von Satz 1 die*der Vorsitzende ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ist.
- (5) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Aus wichtigem Grund (§ 15 Abs. 5 Grundordnung) können Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen und Beauftragte von ihrem Amt zurücktreten; der Rücktritt ist gegenüber dem*der Dekan*in zu erklären. ²Sie sind im Fall ihres Rücktritts ebenso wie nach Ablauf ihrer Amtszeit grundsätzlich verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers weiterzuführen.
- (7) Die Fakultät richtet für ständige Aufgaben folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:

1. Studienbeirat (6 Mitglieder):

¹Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und den*die Dekan*in in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der

Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

- (a) Als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen, gehören der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r, ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen dem Studienbeirat an.
- (b) Weiterhin gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden dem Studienbeirat an.

³Die Mitglieder des Studienbeirates werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁵Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

2. Kommission für Haushalt und Struktur (HuSt, 6 Mitglieder):

¹Mitglieder sind drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden. ²Vorsitzende*r ist in der Regel die*der zuständige Prodekan*in.

3. Qualitätsverbesserungskommission (7 Mitglieder):

¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

²Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Studiendekan*in an. ⁵Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

⁶Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

4. Satzungskommission (3 Mitglieder):

¹Mitglieder sind ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden. ²Die*Der Vorsitzende gehört der Gruppe der Hochschullehrer*innen an.

(8) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gilt die Geschäftsordnung des Senats für die Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 8 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Stimmrecht der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

(1) ¹Die gruppenmäßige Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 11 Abs. 7 der Grundordnung. ²Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- sechs Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden,
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(2) ¹Gemäß § 11 Abs. 8 der Grundordnung, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates zwei Jahre, für Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Nichtstimmrechtige Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats. ³Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. ⁴Der*Die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrates.

(3) ¹Bei der Beratung des Fakultätsrats über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. ²Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professor*innen sind alle Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. ³Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen.

- (4) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 9 Die Geschäftsordnung

- (1) ¹Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung wendet die Fakultät die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an, soweit diese Ordnung und die Fakultätsrahmenordnung nichts anderes bestimmen. ²Für das Verfahren des Fakultätsrats gelten nachfolgende spezielle Bestimmungen:
1. ¹Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. ²Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
 2. Mitglieder, die oder deren Angehörige aufgrund der Beratungen oder durch die Beschlussfassung des Fakultätsrats oder eines anderen Gremiums einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.
 3. Die Beschlussfassung über
 - a) Studien- und Prüfungsordnungen,
 - b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät oder mehrerer Fakultäten,
 - c) Ordnungen der Fakultät sowie die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssenbedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (AM) der TU Dortmund in Kraft. ²Zugleich tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 06.10.2017 (AM Nr. 14/2017, S. 8) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 29.03.2023 und 29.11.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Kulturwissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Kulturwissenschaften.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*Die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Prodekanin*Prodekans für Lehre und Studium wahr. ⁵Der*Die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*Die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei

stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören 3 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, 2 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie 6 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Prodekan*in für Lehre und Studium an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Prodekan*in für Lehre und Studium als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - iii. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) ¹Die Fakultät Kulturwissenschaften verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Fakultätsrat kann beschließen, weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss

festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle einer unbestimmten Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden.

- (2) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. ²In Ausschüssen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen alle Gruppen vertreten sein. ³In Kommissionen sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) ¹Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.

§ 7 Geschäftsordnung

Sofern die Fakultät Kulturwissenschaften keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften vom 06.02.2018 (AM Nr. 2/2018, S. 8) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13.12.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2024

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind
1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Der*Die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie*er durch eine*n Prodekan*in vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die*Der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Eine Einladung erhalten die Mitglieder sowie nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, die Vorsitzenden der Kommissionen und die Beauftragten der Fakultät. ³Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ⁴Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) ¹Der Einladung sollen die vorläufige Tagesordnung sowie die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Sitzungsunterlagen beigelegt werden. ²Im Hinblick auf Personalangelegenheiten dürfen die betroffenen Personen in der vorläufigen Tagesordnung nicht kenntlich gemacht werden. ³In Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen mit dem Antrag zur Tagesordnung die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes beantragt worden ist, erhalten grundsätzlich nur die Mitglieder des Fakultätsrats Sitzungsunterlagen; stellvertretende Mitglieder des Fakultätsrats erhalten Sitzungsunterlagen in diesen Angelegenheiten bei Eintritt des Vertretungsfalles. ⁴Die*Der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium erhält in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung die vollständigen vorliegenden Sitzungsunterlagen. ⁵In den in Satz 3 genannten Angelegenheiten müssen Sitzungsunterlagen schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes übersandt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*Der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 6), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“

(§ 7) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.

- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die*der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die*Der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten, Prüfungssachen oder Habilitationsleistungen zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. ²Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. ³Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem

Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. ⁴Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 im weiteren Sitzungsverlauf. ⁵Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. ⁶Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine*n Beauftragte*n,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner*in,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.

- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die*der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die*Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält;

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmengleichheit ist der Antrag nicht angenommen.

- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidatin*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der*die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede*n Kandidatin*Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidat*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die*den Vorsitzende*n des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für

eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die*der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. ⁹Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen die Ausschüsse und Kommissionen ihre*n Vorsitzende*n und ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.

- (4) ¹Ein*e gewählte*r Kandidat*in ist unverzüglich – spätestens jedoch bis zwei Wochen nach der Wahl – mündlich, schriftlich oder per E-Mail über ihre*seine Wahl zu benachrichtigen und zu befragen, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Benachrichtigung über ihre*seine Wahl durch begründete Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Februar 2018 (AM Nr. 2/2018, S. 12) außer Kraft. ³Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 13.12.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer